

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Software
der GELSENWASSER AG
Stand: 07/2008**

1. Allgemeines
2. Nutzungsrechte
3. Bürgschaften
4. Ablauffähigkeit und Probetrieb
5. Abnahme
6. Software-Programmpflege
7. Mängelansprüche
8. Verletzung von Schutzrechten
9. Quellcodehinterlegung
10. Garantie der datumsunabhängigen Festigkeit
11. Veröffentlichung/Werbung
12. Verbringung ins Ausland

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Software der
GELSENWASSER AG
Stand: 07/2008**

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten immer in Verbindung mit den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der GELSENWASSER AG“, in denen unter anderem auch die Gültigkeit und die Rangfolge von Bedingungen geregelt sind.

2. Nutzungsrechte

2.1 Der Auftragnehmer (AN) räumt dem Auftraggeber (AG) für das Software-Programm das nicht ausschließliche, uneingeschränkte, unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.

Dieses Nutzungsrecht ist innerhalb der Gelsenwasser-Gruppe für alle Unternehmen mit denen der AG nach § 15 AktG verbunden ist übertragbar, wobei dies sowohl für beherrschende als auch für abhängige Unternehmen des AG im Sinne von § 15 AktG gilt. Darüber hinaus umfasst das Nutzungsrecht das Recht zur Übertragung an Unternehmen, an denen der AG mit mindestens 24,9 % der Gesellschaftsanteile beteiligt ist.

2.2 Können die Software-Programme wegen Ausfalls der Anlagen oder Geräte oder aus anderen zwingenden Gründen nicht genutzt werden, so ist der AG berechtigt, die Software-Programme auf anderen Anlagen und Geräten (z. B. Ausweich- oder Ersatzanlage) zu nutzen.

2.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung von Nutzungs- und Schutzrechten unter Namensangabe des AN.

3. Bürgschaften

Für

- geleistete Anzahlungen/Vorauszahlungen, (Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft)
- Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung (Vertragserfüllungsbürgschaft)
- Absicherung der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Mängelansprüche (Bürgschaft für Mängelansprüche)

erhält der AG eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder namhaften deutschen Versicherung auf Musterformular des AG. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB sowie das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des AN.

Falls die Bürgschaft für Mängelansprüche während der Verjährungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Betrag umgehend wieder aufzufüllen.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Software der
GELSENWASSER AG
Stand: 07/2008**

4. Ablauffähigkeit und Probetrieb

- 4.1 Nach erfolgreicher Installation der aktuellsten Version der Software-Programme auf der vom AG angegebenen EDV-Anlage erfolgt der Nachweis der Ablauffähigkeit (Software-Programm ist installiert, Aufruf erfolgt über Icon oder Programmnamen, Software-Programm öffnet sich, Unterfunktionen sind auswählbar und öffnen sich ebenfalls). Nach Bescheinigung der Ablauffähigkeit durch den AG findet in der Regel der Probetrieb zum Nachweis der vollständigen Betriebstüchtigkeit mit dem Personal des AG unter Verantwortung und auf Gefahr des AN statt. Der Beginn des Probetriebs ist schriftlich mit dem AG zu vereinbaren.
- 4.2 Der Probetrieb hat den Zweck, den Nachweis der uneingeschränkten Betriebstüchtigkeit aller Funktionen des Liefer-/Leistungsumfanges zu erbringen.
- 4.3 Beginn und Dauer des Probetriebs werden im Vertrag festgelegt. Der Probetrieb erfolgt nicht unbedingt im Anschluss an die Herstellung der Ablauffähigkeit. Der Probetrieb dauert in der Regel mindestens 6 Wochen.
- 4.4 Für den Probetrieb gewährt der AN die erforderliche Unterstützung.
- 4.5 Besteht das Softwareprojekt aus mehreren zusammenwirkenden Softwarekomponenten oder -programmteilen, so koordiniert der AN oder sein Beauftragter die Gesamtablauffähigkeit und den Gesamtprobetrieb bis zur Gesamtabnahme.
- 4.6 Treten während des Probetriebs Störungen oder Mängel auf, wird der AN diese auf seine Kosten unverzüglich beheben.
- 4.7 Der Probetrieb ist gestört und wird abgebrochen, wenn
- mehr als drei Unterbrechungszeiten auftreten,
 - die gesamte Unterbrechungszeit mehr als 24 Stunden beträgt.

Bei Abbruch des Probetriebs beginnt nach Beseitigung aller Störungen die vereinbarte Probetriebszeit erneut.

- 4.8 Der AG wird über den Verlauf und die Ergebnisse des Probetriebs ein Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere die festgestellten Mängel enthalten und Auskunft darüber geben, ob der Leistungsumfang vollständig erbracht wurde bzw. bis wann er erbracht werden soll und stellt keine Abnahme dar.

5. Abnahme

- 5.1 Mit mängelfreiem Abschluss des Probetriebs nimmt der AG die Leistungen des AN ab. Er ist berechtigt, die Abnahme wegen Mängel oder Unvollständigkeiten bis zu deren Beseitigung zu verweigern. Schlägt auch der dritte Abnahmeversuch fehl, so ist der AG berechtigt, fristlos zu kündigen und die Rückerstattung des vollständigen Kaufpreises (Hardware, Software-Programm und Dienstleistung einschl. Nebenkosten) sowie Schadenersatz zu fordern.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Software der
GELSENWASSER AG
Stand: 07/2008**

5.2 Die Abnahmeerklärung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Software-Programmpflege

Auf Verlangen des AG hat der AN mit ihm einen Vertrag über die Pflege der überlassenen Software-Programme für die Zeit nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche abzuschließen, dem die "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen der GELSENWASSER AG in der jeweils gültigen Fassung zugrunde liegen

7. Mängelansprüche

7.1 Der AN sichert Mangelfreiheit zu, so dass die Software-Programme bei vertragsgemäßer Nutzung die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen.

7.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, in der die Software-Programme infolge von Mängeln, bzgl. denen dem AG Mängelansprüche zustehen, nicht genutzt werden können.

7.3 Der AN wird bei innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche festgestellten Mängeln der erbrachten Leistungen innerhalb einer vom AG festgesetzten angemessenen Frist nacherfüllen. In dringenden Fällen hat die Mängelbeseitigung auf Verlangen des AG in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Die Nacherfüllung durch neue Software-Programmversionen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Im Falle der Zustimmung hat der AN das Personal des AG, soweit erforderlich, rechtzeitig unentgeltlich in die neue Software-Programmversion einzuweisen.

Die Nacherfüllung hat jeweils im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen.

7.4 Können Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der AN auf seine Kosten eine behelfsmäßige Lösung (z. B. temporäre Fehlerkorrektur) zur Verfügung zu stellen. Der AN hat die Software-Programmdokumentation ggf. zu berichtigen.

7.5 Bei dauerhaften Mängeln entfällt, beginnend 4 Wochen nach der Mängelmeldung, für jeden Monat, an dem die Software-Programme wegen dieser Mängel nicht genutzt werden können, die anteilige Zahlung der Wartungsgebühren. .

7.6 Ist die Nacherfüllung erfolglos gewesen, vom AN abgelehnt worden oder unmöglich, hat der AG das Recht auf fristlose Kündigung oder Schadenersatz. Im Falle der Kündigung hat der AG Anspruch auf Rückerstattung des vollständigen Kaufpreises (Hardware, Software-Programm und Dienstleistung einschl. Nebenkosten). Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Software der
GELSENWASSER AG
Stand: 07/2008**

7.7 Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgefordert oder ersetzt, so beginnt die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente mit Anlieferung/Abnahme erneut. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen der ursprünglich mangelhaften Lieferung/Leistung.

8. Verletzung von Schutzrechten

8.1 Der AN steht dafür ein, dass die Software-Programme frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine Nutzung durch den AG ausschließen bzw. einschränken.

8.2 Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten gemäß 8.1 geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der Software-Programme beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN verpflichtet, wahlweise entweder die Software-Programme in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die Software-Programme vom AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

8.3 Der AN übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen und stellt den AG von allen Ansprüchen frei. Der AN ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.

9. Quellcodehinterlegung

Der AN verpflichtet sich der Quellcodehinterlegung bei einem fachkundigen Dritten in Form eines ESCROW-Vertrages zuzustimmen, sofern der AG dieses wünscht.

10. Garantie der datumsunabhängigen Festigkeit

Der AN garantiert, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschriften (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können. Insbesondere dürfen

- Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen,
- Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen und müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Software der
GELSENWASSER AG
Stand: 07/2008**

11. Veröffentlichung/Werbung

Eine Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

12. Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.